



Marktgemeinde Sachsenburg

A-9751 Sachsenburg, Marktplatz 12

Tel. 04769/2925, Fax: 04769/2925-20, e-mail: sachsenburg@ktn.gde.at

Zahl: 817-0/188/2019

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20. Dezember 2019, Zl. 852-0/188/2019, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2019, Zl. 852-0/189/2019 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren (ausgenommen die Biomüllgebühren) werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 65 Liter Müllsack (bis <i>Zwei-Personen-Haushalt</i>)	Euro 35,00
b) je 65 Liter Müllsack (ab <i>Drei-Personen-Haushalt</i>)	Euro 60,00
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 65,00
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 120,00
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 180,00
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 240,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 65 Liter Müllsack	Euro 3,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,50
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 11,00
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 37,00
e) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 51,00

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 65 Liter Müllsack	Euro 2,50
----------------------	-----------

(3) Die Höhe der Biomüllgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Bioabfallsammelbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) 80 Liter Biobehälter	Euro 6,80
b) je 120 Liter Biobehälter	Euro 8,50
c) je 240 Liter Biobehälter	Euro 11,00

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so

ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

Der Betrag wird jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg, vom 22. Juni 2018, Zl. 852-0/163/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtung-en zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wilfried Pichler